

I. Abschnitt:
Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB)
der MODERATUM Financial Services GmbH (in der Folge MODERATUM)
für die Gewerbliche Vermögensberatung (VB) inklusive der Tätigkeit als ungebundene
Kreditvermittlerin und der Tätigkeit als VGV mit der Berechtigung nach § 36 WAG 2018
(Wertpapieraufsichtsgesetz)

Präambel

- (1) MODERATUM berät als Finanzdienstleister beim Aufbau, dem Erhalt und der Sicherung von Vermögen sowie darauf basierend umfassend bei der Veranlagung von Kundengeldern.
- (2) MODERATUM übernimmt im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigungen und sonstigen berufsrechtlichen Befugnisse Vermittlungsaufträge an Produktpartner in einem individuell abgestimmten Investmentkonzept.
- (3) MODERATUM erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung (GewO), des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) und diesen AGB mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Kontaktaufnahme zwischen MODERATUM und dem Kunden. Zum Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere Verträge zwischen MODERATUM und dem Kunden, welche das entgeltliche Erbringen von Finanzdienstleistungen, einschließlich der bloßen Analyse des Kundenvermögens zum Inhalt haben.
- (2) Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die AGB auch allen weiteren Verträgen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird. Dies betrifft insbesondere auch alle zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Produktpartner vermittelten Verträge.
- (3) Bei Verträgen zwischen MODERATUM und dem Kunden, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gelten die AGB insoweit, als sie den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 2. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) MODERATUM benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung seiner Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, MODERATUM alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und MODERATUM von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann MODERATUM ungeprüft zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen.

§ 3. Laufende Betreuung

(1) Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden Beratung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen MODERATUM und dem Kunden auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden. Die Vereinbarung und deren Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs. 1 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt.

(b) der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest einer Woche gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist.

(c) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen festgestellt wurden.

§ 4. Mitteilungen an den Kunden

(1) Die Erteilung von Vermittlungsaufträgen hat schriftlich nach vorheriger Beratung durch MODERATUM zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels Telefon, Telefax oder E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Kunde sein Einverständnis damit ausdrücklich und schriftlich erklärt. E-Mails gelten als schriftliche Erklärung.

(2) MODERATUM ist verpflichtet, Vermittlungsaufträge des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Entgegennahme des Vermittlungsauftrags folgenden Bankarbeitstag in Österreich durchzuführen, sofern MODERATUM ohne Verschulden zur Ansicht gelangt, dass diese vom Kunden stammen. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Durchführen des Auftrags besteht dann nicht, wenn MODERATUM auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen am Durchführen gehindert ist oder ein Einzahlungskonto des Kunden bei einem Produktpartner nicht ausreichend gedeckt ist. Ist das Durchführen eines Vermittlungsauftrags nicht möglich, hat MODERATUM den Kunden hiervon ehest möglich zu informieren.

(3) MODERATUM ist verpflichtet, den Kunden über die Ergebnisse seiner Tätigkeit laufend – je nach Sachlage – einen Bericht zu erstatten und dem Kunden alle relevanten Urkunden zu übermitteln.

(4) Als Zustelladresse gilt die MODERATUM zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt MODERATUM eine Haftung nur dann, wenn sie dies verschuldet hat. E-Mails gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens bei MODERATUM als zugestellt.

§ 5. Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes von MODERATUM erstellte Konzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MODERATUM.

§ 6. Offenlegung von Unterlagen, Haftung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die für eine korrekte Erfüllung des Auftrags durch MODERATUM erforderlich sind, wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung durch MODERATUM möglich ist.

(2) MODERATUM ist verpflichtet, auf Grundlage der ihr übermittelten Informationen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Kunden die entsprechenden Schlussfolgerungen zu treffen und ein Konzept zu erstellen. MODERATUM trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind.

(3) MODERATUM haftet für allfällige Schäden des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. Konsumenten iSd KSchG müssen auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Für Schadenersatzansprüche gilt ferner eine Haftungsbeschränkung in Höhe der verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Finanzdienstleisters MODERATUM. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen MODERATUM innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

(5) Aufgrund des anwachsenden Umfangs der Fachliteratur gehört es nicht zum Inhalt der Dienstleistungen, aktive Nachforschungen in der Fachliteratur anzustellen, es sei denn, dass dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht ist und gemäß § 7. dieser AGB vereinbart wurde.

(6) MODERATUM ist nicht verpflichtet, zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit eines Kapitalmarktprospektes ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben, sondern verwendet den von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG) oder dem Investmentfondsgesetz (InvFG) auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften Prospekt und haftet daher unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 3 KMG nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des geprüften Prospekts.

(7) MODERATUM ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Veranlagungsform auch die für den Kunden steuerlich günstigste ist. Dem Kunden wird empfohlen, sich über die steuerlichen Folgen seiner Veranlagung selbst mit seinem Steuerberater in Verbindung setzen.

§ 7. Vergütung

(1) MODERATUM hat als Finanzdienstleister Anspruch auf ein entsprechendes Entgelt für ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten.

(2) MODERATUM erhält in der Regel erst nach Vermittlung einer Veranlagung, Kapitalversicherung oder Finanzierung ein Entgelt vom Produktpartner. Erhält MODERATUM bei einer erfolgreichen Vermittlung ein solches Entgelt, wird die Beratung selbst nicht finanziell gesondert verrechnet.

(3) Sofern im Einzelfall die Erbringung einer Dienstleistung doch gegen ein gesondertes, vom Kunden zu bezahlendes, Entgelt vereinbart wurde, hat MODERATUM Anspruch auf dieses Entgelt in folgender Form:

(a) Sämtliche von MODERATUM erbrachten Leistungen (insbesondere Aktenstudium, Vorbereitung und Durchführung von Besprechungen, Ausarbeitung von Beratungskonzepten, Besprechungen mit Produktpartnern, Fahrzeiten) werden nach Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes von EUR 150, -- zzgl. 20% USt.

verrechnet, wobei als kleinste Verrechnungseinheit eine 1/2 Stunde vereinbart wird.

(b) Fahrtkosten und Tagesdiäten werden entsprechend den steuerlich anrechenbaren Sätzen weiterverrechnet.

(c) Sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Telefonate und Kopien werden pauschal mit 10% des Honorars gemäß Punkt (a) in Rechnung gestellt.

(d) Das Honorar ist vom Klienten sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, ist MODERATUM berechtigt, das Honorar monatlich in Rechnung zu stellen. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. verrechnet. Ferner verpflichtet sich der Klient, im Fall des Zahlungsverzugs die mit der Einschaltung eines Rechtsanwalts bzw. Inkassobüros verbundenen Inkassokosten zu bezahlen.

§ 8. Vollmachtserteilung

(1) Durch diese AGB bevollmächtigt der Kunde MODERATUM, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung eines Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen.

(2) Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Kunde MODERATUM als seinen Finanzdienstleister ferner bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen und diese Institute gegenüber MODERATUM vom Daten- und Bankgeheimnis entbinden.

§ 9. Rücktrittsrechte des Klienten

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Messestandes von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

(2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs. (1) genannten Frist abgesendet wird.

§ 10. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Die Verträge zwischen MODERATUM und den Kunden unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich das sachlich für 1070 Wien zuständige Gericht. MODERATUM ist berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.

§ 11. Vertraulichkeit, Datenschutz

Siehe III. Abschnitt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

II. Abschnitt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB) der MODERATUM Financial Services GmbH (in der Folge MODERATUM) für die Vermittlung von Versicherungsprodukten als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Präambel

- (1) Die AGB wurden in Anlehnung an die AGB der österreichischen Versicherungsmakler erstellt, die vom Bundesgremium der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beschlossen wurden.
- (2) MODERATUM vermittelt unabhängig von eigenen und dritten Interessen, vor allem unabhängig von Versicherungsunternehmen (in der Folge VU) Versicherungsverträge zwischen VU und Versicherungskunden (in der Folge VK).
- (3) Die vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte MODERATUM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages (VU und VK) tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren und zu vertreten.
- (4) MODERATUM erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes (MaklerG), der Gewerbeordnung (GewO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und diesen AGB sowie auf Basis eines mit dem VK abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen MODERATUM und dem VK und ergänzen den mit dem VK allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
- (2) Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und MODERATUM sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (3) Bei Verträgen zwischen MODERATUM und dem VK, die dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unterliegen, gelten die AGB nur insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Auf jene Bestimmungen der AGB, die für Konsumenten iSd KSchG nicht gelten, wird hingewiesen.
- (4) Die Tätigkeit der MODERATUM, insbesondere im Zusammenhang mit Risikoanalysen, Offert- und sonstigen Angebotseinholungen sowie Schadenabwicklungen, wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2. Pflichten MODERATUM

- (1) MODERATUM verpflichtet sich, für den VK eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK sowie den MODERATUM allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den VK das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
- (2) MODERATUM hat den VK fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls

bestmöglichen Versicherungsschutz („Best-Interest-Prinzip“) zu vermitteln. Der VK nimmt dabei aber zur Kenntnis, dass

(a) seine Interessenwahrung als Versicherungskunden grundsätzlich auf folgende Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist: ALLIANZ, ARAG, D.A.S., DIALOG, DONAU, EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNG, FWU LIFE, GENERALI, HDI, HELVETIA, JANITOS, MERKUR, NÖ VERSICHERUNG, NÜRNBERGER, QUANTUM LEBEN (iVm RWB GROUP), R+V, STANDARD LIFE, UNIQA, VAV, WR. STÄDTISCHE, WÜSTENROT, ZÜRICH.

(b) andere und ausländische Versicherungsunternehmen daher aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des VK gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden können.

(3) Die Vermittlung des Versicherungsschutzes durch MODERATUM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit ausdrücklich auf Basis und unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) MODERATUM ist, sofern der VK nicht dem KSchG unterliegt, nur nach den Bestimmungen des „Premiumservice-Paketes“ ihres Maklervertrages zur Tätigkeit nach § 28 MaklerG Zi 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und Zi 5 (Prüfung des Versicherungsscheines) laut MaklerG verpflichtet.

(5) MODERATUM ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung im Rahmen des „Premiumservice-Paketes“ ihres Maklervertrages zu Tätigkeiten nach § 28 MaklerG Zi 6 (dauernde Unterstützung vor und nach dem Leistungsfall, Einhaltung von Fristen etc.) und Zi 7 (laufende Überprüfung etc.) verpflichtet.

§ 3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des VK

(1) MODERATUM benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 1. und § 2. beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der VK verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vornehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der VK verpflichtet, MODERATUM alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und die MODERATUM von allen Umständen, die für die in § 1. und § 2. beschriebenen Leistungen der MODERATUM von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Insbesondere sind eingetretene Leistungsfälle, Kündigungen von VU, einvernehmliche Auflösung von Polizzen, Änderungen in der Sphäre der versicherten Interessen, vor allem Mail- und Post-Adressen, Telefonnummern, neben- und hauptberufliche Tätigkeiten (Aufenthalt im Ausland für länger als 3 Monate), Freizeitverhalten (Flug- Motorsport, Klettern, Tauchen, etc.), bauliche Veränderungen, Kauf und Verkauf versicherter Objekte, usw. sowie angefallene Schäden sofort und unaufgefordert der MODERATUM schriftlich zu melden und zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der VK ist verpflichtet, sofern erforderlich an einer Risikobesichtigung durch die MODERATUM und /oder des VU nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teil zu nehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach angemessenen Nachfragen seitens MODERATUM vom VK erhaltenen Informationen und Unterlagen kann die MODERATUM ungeprüft auf ihre inhaltliche Richtigkeit zur Grundlage nehmen und als korrekte Basis all ihrer weiteren Dienstleistungen ansehen, sofern deren Inhalte nicht ganz offensichtlich falsch sind.

(4) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von MODERATUM unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der VK, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung der MODERATUM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Fehler, Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und Abweichungen MODERATUM unverzüglich zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

(8) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit MODERATUM und/oder deren Mitarbeitern unwirksam sind und alle Aufträge und Anweisungen an die MODERATUM schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftlichkeit.

§ 4. Vergütung

(1) Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist das Entgelt der MODERATUM die Provision. Darüber hinaus steht MODERATUM bei zusätzlichen Leistungen wie z. B. regelmäßige Überprüfung der Bestandsverträge, Schadenregulierungen, Risikoanalysen, Beratungstätigkeiten und Ähnlichem ein angemessenes Entgelt durch den VK zu. Servicepauschalen des Maklervertrages unterliegen dem Verbraucherpreisindex.

(2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass MODERATUM fallweise und ohne Prämienrelevanz von VU Bonifikationen nach definierten Qualitätskriterien erhalten kann.

§ 5. Zustellung, Vereinbarung elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des VK gilt die MODERATUM zuletzt bekannt gegebene Wohn- oder Geschäftsadresse und /oder E-Mail-Adresse.

(2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt MODERATUM eine Haftung nur dann, wenn sie diese verschuldet hat. E-Mails gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens bei MODERATUM als zugestellt.

(3) Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auf die Annahme von Vertragsanboten keine Wirkung.

§ 6. Urheberrechte

(1) Der VK anerkennt, dass jedes von MODERATUM erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MODERATUM.

§ 7. Haftung

(1) MODERATUM haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des VK nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. Für Konsumenten iSd KSchG gilt diese Bestimmung nur dann, wenn diese AGB unterschrieben wurden, bzw. der Empfang oder die Übernahme bestätigt wurde.

(2) Die Haftung der MODERATUM ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der MODERATUM beschränkt. MODERATUM haftet nicht für Folgen des Prämienzahlungsverzuges (§§ 38 und 39 VersVG) durch den VK. Sofern der VK kein Verbraucher iSd KSchG ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen MODERATUM innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 8. Vollmachtserteilung

(1) Durch diese AGB bevollmächtigt der Kunde MODERATUM, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung eines Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen.

(2) Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Kunde MODERATUM als seinen Versicherungsvermittler ferner bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Versicherungsverträge beim jeweiligen VU abzufragen und diese Institute gegenüber MODERATUM vom Daten- und Bankgeheimnis entbinden.

§ 9. Rücktrittsrechte des Klienten

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Messestandes von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

(2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs. (1) genannten Frist abgesendet wird.

(3) Zusätzlich kann der Kunde gemäß § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

(a) den Versicherungsschein.

(b) die Versicherungsbedingungen.

(c) die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist oder über vorgesehene Änderungen der Prämie.

(d) eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht.

§ 10. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Die Verträge zwischen MODERATUM und den Kunden unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich das sachlich für 1070 Wien zuständige Gericht. MODERATUM ist berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.

§ 11. Vertraulichkeit, Datenschutz

Siehe III. Abschnitt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

III. Abschnitt DATENSCHUTZ:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB) der MODERATUM Financial Services GmbH (in der Folge MODERATUM) für die Gewerbliche Vermögensberatung (VB) und die Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (VM)

§ 1. Allgemeines

(1) MODERATUM ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, ebenso diskret zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. MODERATUM ist weiters verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden.

(2) Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des DSG und der DSGVO mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten einverstanden.

§ 2. Information zur Verwendung Ihrer Daten

(1) Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die MODERATUM Financial Services GmbH, Mariahilfer Straße 36/4, 1070 Wien (Tel.: +43 1 5241030 290 / Fax: +43 1 5241030 288 / E-Mail: office@moderatum.at) als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sowie die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Mit ihrer Unterschrift im Zuge der Kontaktaufnahme erklären Sie sich mit der Verwendung Ihrer Daten wie in der Folge beschrieben einverstanden. Die Abgabe dieser Einwilligungserklärung erfolgt in jedem Fall freiwillig.

§ 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), der Gewerbeordnung (GewO), des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) sowie aller weiteren

maßgeblichen Gesetze. Beauftragen Sie uns mit der Vermittlung eines Versicherungsschutzes oder eines Veranlagungsproduktes, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss von Verträgen. Wir verarbeiten diese personenbezogenen persönlichen Daten sowie Inkassodaten, um den Produktpartnern zu ermöglichen, das zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können oder einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen. Der Abschluss bzw. die Durchführung unserer Dienstleistungen sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

(2) Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten für eine Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung mit uns, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer privaten Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO und § 11a VersVG ein.

(3) Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Werbung für unsere Dienstleistungen und die Produkte der von uns vertretenen Unternehmen sowie für eine auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Beratung
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können (Art. 6 Abs. 1 f und Art. 6 Abs. 1a DSGVO) sowie zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (FM-GwG, Art. 6 Abs. 1 lit.c DSGVO)

§ 4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

(1) Versicherungen: Soweit Ihr Risiko bei einem oder mehreren Versicherern eingedeckt wird, werden Ihre Daten auch an diese Versicherer übermittelt, soweit dies zur Vertrags- und Schadenbearbeitung notwendig ist.

(2) Banken/Investmenthäuser/Sonstige Produktgeber: Soweit Ihre Veranlagung bei einem oder mehreren Produktgebern vorgenommen werden soll, werden Ihre Daten auch an diese Produktgeber übermittelt, soweit dies zur Vertrags- oder Schadenbearbeitung notwendig ist.

(3) Externe Dienstleister und Kooperationspartner / Ihre steuerrechtlichen und rechtlichen Vertreter: Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister bzw. halten Kontakt zu Ihren sonstigen Vertretern (Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare), soweit dies zur Vertrags- und Schadensbearbeitung notwendig und sinnvoll ist.

(4) Weitere Empfänger: Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Aufsichts- und Finanzbehörden).

§ 5. Dauer der Datenspeicherung

(1) Wir sperren oder löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

(2) Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten sofern gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese ergeben sich, unter anderem aus dem UGB, der BAO, dem VersVG, dem WAG, der GewO und dem Geldwäschereigesetz. Sie betragen von sieben bis zu zehn Jahren.

§ 6 Betroffenenrechte, Widerspruchsrecht und Beschwerderecht

(1) Sie können unter der im § 2 (1) genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Erhalt der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen Datenformat zustehen.

(2) Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr zu diesem Zweck. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

(3) Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an die oben angegebenen Kontaktdaten wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Österreichische Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien (Tel.: +43 1 53115-202525)

Genehmigt und von der Geschäftsleitung am 02.12.2019 freigegeben: Markus Miko